

Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften  
Politikwissenschaften

Blockseminar „Pflege und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“  
Blockseminar vom 30.6. – 4.7.2014

Montag, 30.6.14

## UN-Behindertenrechtskonvention

- u.a. Anforderungen an Selbstbestimmung, Teilhabe, Gewaltfreiheit, Achtung der Privatsphäre und sozialräumliche Versorgung -

Dr. Harry Fuchs, Düsseldorf

Grundkenntnisse  
zur  
UN-  
Behindertenrechtskonvention

## Artikel 1 Abs. 2 – Zweck -

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen  
Menschen

- die *langfristige* körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben (langfristig bedeutet nach § 2 SGB IX: voraussichtlich länger als 6 Monate),
- welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren
- an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können

# Der behinderte Mensch ?

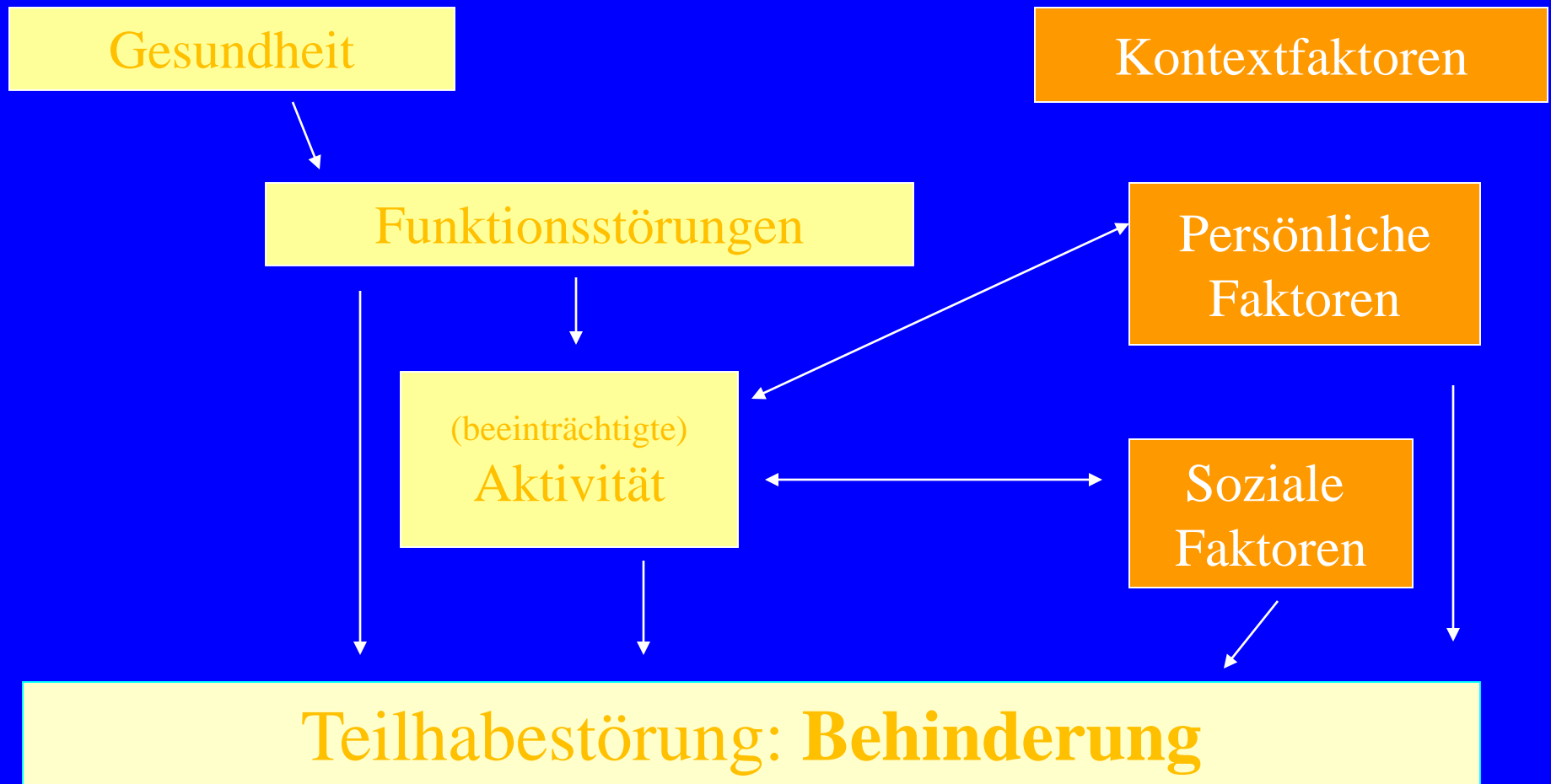
- Art 1 Satz 2 BRK:

Menschen, die **langfristig körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen** haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

- § 2 Abs. 1 SGB IX

Menschen, deren körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit **länger als sechs Monate** von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

# Behinderung nach ICF



# Behinderungsbegriff im deutschen Sozialrecht

# Begriff der Behinderung

- Behinderte Menschen
- Menschen mit drohender Behinderung
- Schwerbehinderte
- Gleichgestellte
- Wesentlich Behinderte
- Pflegebedürftige

# Behinderte Menschen

## § 2 SGB Abs. 1 IX

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit

- mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate
- von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen

und **daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.**

Sie sind von Behinderung **bedroht**, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.



# Schwerbehinderung

## § 2 Abs. 2 SGB IX

Menschen sind im Sinne des Teils 2 (des SGB IX) schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich des SGB IX haben.

## § 2 Abs. 3 SGB IX – Gleichstellung –

GdB wenigstens 30, wenn infolge der Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können

## Wesentliche Behinderung – SGB XII -

- Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches **wesentlich** in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

# Behinderte Menschen mit Pflegebedarf

- Krankheit, Behinderung und Pflegebedürftigkeit sind Abweichungen der körperlichen Funktion, der geistigen Fähigkeit oder der seelischen Gesundheit von dem für einen Menschen typischen Zustand
- Nach § 2 SGB IX sind die Menschen behindert, die als Folge von Krankheit und Behinderung in ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt sind
- Krankheit und Behinderung sind Ursache von Pflegebedürftigkeit wie auch Teilhabebeeinträchtigung; die Teilhabebeeinträchtigung ist jeweils die Folge von Krankheit und Behinderung. Teilhabebeeinträchtigung und Pflegebedürftigkeit schließen sich nicht aus, sie bedingen einander.

# Behinderungsbegriff der BRK

# UN-Behindertenrechtskonvention

- enthält keinen vom Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX) abweichenden Begriff der Behinderung
- enthält – orientiert an der Menschenwürde - ein absolutes Verbot der Diskriminierung behinderter Menschen
- beschreibt in Zieldefinitionen zu den verschiedenen Lebens- und Rechtsbereichen welche Bedingungen hergestellt sein müssen, damit von einer diskriminierungsfreien Lebenssituation ausgegangen werden kann.

## Teilhabeorientierung des Behinderungsbegriffs

- Ob jemand behindert im Sinne des Sozialrechts ist, bewertet sich seit dem Inkrafttreten des SGB IX am 1.7.2001 nicht mehr
  - nach Art und Schwere einer Krankheit oder Behinderung, sondern nach
  - Art und Ausprägung der Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, die durch diese Krankheit und Behinderung verursacht wird.
- Sind Menschen durch Krankheit und Behinderung schon pflegebedürftig geworden, sind sie zugleich auch erheblich in ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt und deshalb in der Regel behindert im Sinne des § 2 SGB IX – häufig sogar besonders schwer behindert.  
Ist ihre Teilhabe im Ausnahmefällen noch nicht beeinträchtigt, so droht eine solche Beeinträchtigung jedenfalls

# UN-Behindertenrechtskonvention

# UN-Behindertenrechtskonvention

- Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Fakultativprotokoll vom 13.12.2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Kurz:  
UN-Behindertenrechtskonvention  
oder  
BRK



# UN-Behindertenrechtskonvention

- In der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten am 26.März 2009
- durch einfaches Bundesgesetz mit Zustimmung der Länder (BT-Drs. 16/10808 v. 8.11.2008)

# UN-Behindertenrechtskonvention

- Die Bundesrepublik ist mit der Ratifizierung des Völkerrechts-vertrages internationalen Pflichten eingegangen, die – mit Blick auf die zur Umsetzung in den Staaten vereinbarten Berichtspflichten – im Inland auch tatsächlich verwirklicht werden müssen.
- Nach Art. 4 Abs. 5 gelten die Bestimmungen der BRK *ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates*, d.h. auch für die kommunalen Gebietskörperschaften.
- National ist die BRK zunächst nur ein Bundesgesetz, das
  - zTl über bestehendes Recht (z.B. das SGB IX )  
hinausgehende zusätzliche Regelungen schafft
  - zTl mit vorhandenem Recht kollidiert (z.B SGB V, XII)
  - in Konkurrenz zu vorhandenem nationalen Recht steht  
(insbesondere SGB IX)
- Abgesehen von inhaltlichen Fragen, ergibt sich schon allein daraus ein erheblicher gesetzlicher Anpassungs- und gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

# UN-Behindertenrechtskonvention

- Die BRK ist der erste universelle Völkerrechtsvertrag, der den anerkannten Katalog der Menschenrechte, wie er im International Bill of Human Rights zum Ausdruck kommt, auf die Situation behinderter Menschen zuschneidet.
- Der BRK liegt ein Verständnis von Behinderung zugrunde, das sie als normalen Bestandteil menschlichen Lebens und menschlicher Gesellschaft ausdrücklich bejaht.
- Das Behinderungsverständnis der BRK geht nicht vollständig im „diversity-Ansatz“ auf. Komplementär wird Behinderung auch durch soziale Problemlagen definiert, unter denen der Behinderte leidet.
- Unter Berücksichtigung von Autonomie und Unabhängigkeit wird die Zielsetzung eines verstärkten Zugehörigkeitsgefühls (enhanced sense of belonging) verfolgt, das durch eine „vollständige und wirksame Partizipation und Inklusion in der Gesellschaft“ zu verwirklichen ist.

Ziel: Inklusive Gesellschaft

# Einordnung des Anspruchs auf Inklusion

- Die BRK erwartet von den Vertragsstaaten die Gestaltung einer **inklusiven Gesellschaft**, in der behinderte und nichtbehinderte Menschen ohne weiteres ein normales Leben führen können.
- Inklusion im Sinne der BRK entspricht weitgehend dem im SGB IX verankerten
- auf den Grundrechten des Grundgesetzes basierenden
- Recht chronisch kranker, behinderter und Pflegebedürftiger Menschen auf
  - gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft,
  - Förderung der Selbstbestimmung und
  - der Pflicht zur Vermeidung von Benachteiligungen.

# Unterschied: Integration - Inklusion

- Integration:

Der behinderte Mensch ist nicht ohne weiteres Bestandteil der Gesellschaft: er soll vielmehr durch die entsprechenden Hilfen in die Gesellschaft integriert werden.

- Inklusion:

Der behinderte Mensch ist von Geburt an Bestandteil der Gesellschaft. Die Gesellschaft muss sich so verändern, dass der behinderte Mensch in ihr genauso „normal“ leben kann, wie der nicht behinderte Mensch.

# Die Konvention richtet sich an die gesamte Gesellschaft

Die Konvention verpflichtet nicht nur

- die staatlichen Gliederungen und Akteure, sondern auch
- alle juristischen und natürlichen Personen des Zivilrechts

zur Beachtung und Umsetzung.

Dazu hat der Gesetzgeber die erforderlichen Rahmenbedingungen und Anforderungen zusetzen.

# Wirkung der BRK



## Wie funktioniert die BRK ?

- Die BRK enthält einerseits ein umfassendes Verbot jedweder Diskriminierung behinderter Menschen, das erheblich über das bisherige deutsche Recht (BBG, AGB) hinausgeht.
- Die BRK beschreibt in mehr als 20 Artikeln, wie Lebenssituationen behinderter Menschen gestaltet sein müssen, um als nicht diskriminierend im Sinne der BRK gelten zu können.

# BRK Art. 5 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind (...).
- (2) Die Vertragsstaaten **verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderung gleichen und wirksamen Schutz vor Diskriminierung (...).**
- (3) Zur Förderung der Gleichberechtigung (...) **unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten**

## **Folgen:**

- **Schutz vor Diskriminierung:** Wirkung ins Zivilrecht (AGG)
- **Angemessene Vorkehrungen:** Änderungen oder Anpassungen, die keine unverhältnismäßige Belastung darstellen (insbesondere: Arbeitsrecht, Mietrecht; auch: Schule, Kindergarten)

## Beispiele für Diskriminierung im deutschen Sozialrecht:

- Die Zielorientierung der medizinischen Rehabilitation auf die Herstellung von Alltagskompetenz in der MDK-Begutachtungsrichtlinie schränkt den uneingeschränkten Anspruch auf Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ein.
- Die Einschränkung des Wunschrechts in § 13 SGB XII Abs. 1 Satz 4 bei der Wahl der Leistungsart abhängig, davon, dass keine Mehrkosten entstehen, ist nicht nur diskriminierend, sondern verstößt auch unmittelbar gegen Art. 19 BRK (u.a. freie Wahl der Wohnung)
- Seit Inkrafttreten der BRK können die Betroffenen unter Berufung auf die BRK jetzt schon im Einzelfall gegen solche Diskriminierungen vorgehen.

# Diskriminierung § 13 SGB XII

## SGB XII § 13 (1)

- (...) **3** Der Vorrang der ambulanten Leistung gilt nicht, wenn eine Leistung für eine geeignete stationäre Einrichtung **zumutbar** und eine ambulante Leistung mit **unverhältnismäßigen Mehrkosten** verbunden ist.
- 4** Bei der Entscheidung ist **zunächst die Zumutbarkeit zu prüfen.**
- 5** Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände angemessen zu berücksichtigen
- 6** Bei Unzumutbarkeit ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.

Vergl. Zur Zumutbarkeit: SG Duisburg vom 16.4.12 – S 2 SO 55/11 -

# Unmittelbare Geltung ?

- Aus der UN-Behindertenrechtskonvention können unmittelbar keine individualrechtlichen Ansprüche abgeleitet werden.
- Lediglich das Diskriminierungsverbot (Art 5) und die Artikel die so formuliert sind, dass der nationale Gesetzgeber keine abweichenden Gestaltungsmöglichkeiten hat, sind wirksam.
- Für alle anderen Bestimmungen bedarf es der Umsetzung in das nationale Recht durch den (die) nationalen Gesetzgeber.

# Zum Inhalt der Konvention

# Gliederung der Konvention

- Artikel 1 bis 3  
Zweck, Begriffsbestimmung, Allgemeine Grundsätze
- Artikel 4 und 5  
Allgemeine Verpflichtungen, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung
- Artikel 6 und 7  
Frauen und Kinder mit Behinderungen
- Artikel 8 – Bewusstseinsbildung –
- Artikel 9 – Zugänglichkeit –
- Artikel 10 bis 18  
Recht auf Leben; Gefahrensituationen u. humanitäre Notlagen;  
Gleiche Anerkennung vor dem Recht, Zugang zur Justiz, Freiheit  
und Sicherheit der Person, Freiheit von Folter....oder erniedri-  
gender Behandlung; Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und  
Missbrauch

# Gliederung der Konvention

- Artikel 19 – unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft
- Artikel 20 - Mobilität
- Artikel 21 – Recht der freien Meinungsäußerung.....Zugang zu Informationen
- Artikel 22 – Achtung der Privatsphäre
- Artikel 23 – Achtung der Wohnung und Familie
- Artikel 24 – Bildung



# Gliederung der Konvention

- Artikel 25 – Gesundheit
- Artikel 26 – Habilitation und Rehabilitation
- Artikel 27 – Arbeit und Beschäftigung
- Artikel 28 – Angemessener Lebensstandard  
und sozialer Schutz
- Artikel 29 – Teilhabe am politischen und  
öffentlichen Leben
- Artikel 30 – Teilhabe am kulturellen Leben  
sowie an Erholung, Freizeit  
und Sport

# Zu ausgewählten Inhalten

Nachfolgend soll auf bestimmte Artikel kurz eingegangen werden.

# UN-Behindertenrechtskonvention

- Nach Artikel 3 BRK sind Grundlage der Rechte behinderter Menschen, die Achtung
  - der Menschenwürde
  - der individuellen Autonomie
  - der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie die Selbstbestimmung.
- Aber auch (u.a.)
  - Nichtdiskriminierung
  - volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft
  - Achtung der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen
  - ihre Akzeptanz als Teil der menschlichen Vielfalt
  - sowie ihre Chancengleichheit und Barrierefreiheit.

Selbstbestimmung  
nach dem  
Pflegeversicherungsgesetz  
(SGB XI)

# Selbstbestimmung (§ 2 SGB XI)

- Die Leistungen der Pflegeversicherung **sollen** den Pflegebedürftigen **helfen**, trotz ihres Hilfebedarfs ein **möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen**, das der **Würde des Menschen** entspricht.
- Die Hilfen sind **darauf auszurichten**, die **körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte der Pflegebedürftigen wiederzugewinnen** oder zu erhalten.

## Eigenverantwortung (§ 6 SGB XI)

- Die Versicherten sollen durch gesundheitsbewusste Lebensführung, durch frühzeitige Beteiligung an Vorsorgemaßnahmen (Prävention) und durch aktive Mitwirkung an Krankenbehandlung und Leistungen zur medizinischen Rehabilitation dazu beitragen, Pflegebedürftigkeit zu vermeiden.
- Nach Eintritt der Pflegebedürftigkeit haben die Pflegebedürftigen an Leistungen zu medizinischen Rehabilitation und der aktivierenden Pflege mitzuwirken, um die Pflegebedürftigkeit zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhindern.

# Pflichten

# **BRK Art. 4 Allgemeine Verpflichtungen der Vertragsstaaten**

- **(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller**
- **Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderung**
- **zu gewährleisten und zu fördern.**
- **Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,**
- **a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen**
- **Maßnahmen (...) zu treffen; (...)**



# **BRK Art. 4 Allgemeine Verpflichtungen der Vertragsstaaten**

- **(2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel (...) Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen.**

# **BRK Art. 4 Allgemeine Verpflichtungen der Vertragsstaaten**

- **(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens**
- **und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen,**
- **führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen**
- **(...) über die sie vertretenden Organisationen enge**
- **Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.**

# Regelungen mit Wirkung auf die pflegerische Versorgung

# UN-Behindertenrechtskonvention

- Nach Artikel 3 BRK sind Grundlage der Rechte behinderter Menschen, die Achtung
  - der Menschenwürde
  - der individuellen Autonomie
  - der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie die Selbstbestimmung.
- Aber auch (u.a.)
  - Nichtdiskriminierung
  - *volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft*
  - Achtung der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen
  - ihre Akzeptanz als Teil der menschlichen Vielfalt
  - sowie ihre Chancengleichheit und Barrierefreiheit.

# BRK Art. 9 Zugänglichkeit

## (1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung

- und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen,
- treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang (...) zu (...) Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit (...) offenstehen (...) zu gewährleisten.

Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und –barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a) Gebäude (...) einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;

1. Gewaltfreiheit
2. Unversehrtheit der Person
3. Persönliche Mobilität
4. Achtung der Privatsphäre
5. Recht auf freie Wahl des  
Wohn- u. Aufenthaltsortes

## Art. 16: Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstige Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschl. ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.

## Art. 16: Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

- (2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem
- Geeignete Formen von Geschlecht und das Alter berücksichtigenden Hilfen und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten
  - Einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können



## Art. 16: Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

(3) Zur **Verhinderung** jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch **stellen** die Vertragsstaaten **sicher**, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, **wirksam von unabhängigen Behörden überwacht** werden.

# Artikel 17

## Schutz der Unversehrtheit der Person

Jeder Mensch mit Behinderungen hat  
gleichberechtigt mit anderen das Recht auf  
Achtung seiner körperlichen und seelischen  
Unversehrtheit

## Art 20

# Persönliche Mobilität

- (1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicher zu stellen , indem sie unter anderem
- a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
  - b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;

# Artikel 22

## Achtung der Privatsphäre

- (1) Menschen mit Behinderungen dürfen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, .. ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr oder andere Arten der Kommunikation oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden. Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.
- (2) Die Vertragsstaaten schützen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen die Vertraulichkeit von Informationen über die Person, die Gesundheit und die Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen.

## Artikel 19: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

# Sozialraumorientierung der Leistungen

## Noch Art. 19 BRK

- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

# Gesundheit



## Art. 25 BRK Gesundheit

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben.

# Art. 25 BRK Gesundheit

## (2) Insbesondere

- a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine **unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung** in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen (...);

# Art. 25 BRK Gesundheit

## (2 )Insbesondere

b) Bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderung benötigt werden (...) einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern **und älteren Menschen**, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen (...);

# Rehabilitation

## Artikel 26 Habilitation und Rehabilitation

Dieser Artikel verpflichtet die Vertragsstaaten

- insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der **Sozialdienste**
- umfassende **Habilitations- und Rehabilitationsdienste** und – **programme zu organisieren**, zu stärken und zu erweitern, die
- im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer **multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen (Netzwerk!)**
- die Einbeziehung in **die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten** sowie die **Teilhabe** daran unterstützen.

# BRK Art. 26 Habilitation und Rehabilitation

- (1) 2 (...) und zwar so, dass diese Leistungen und
- Programme
- a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf
- einer multidisziplinären Bewertung der individuellen
- Bedürfnisse und Stärken beruhen;
- b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die
- Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die
- Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und
- Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie
- möglich zur Verfügung stehen, auch in
- ländlichen Gebieten.

# **BRK Art. 26 Habilitation und Rehabilitation**

- (2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und**
- Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.**

# **BRK Art. 26 Habilitation und Rehabilitation**

- **(3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die**
- **Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte**
- **und Technologien, die für Menschen mit Behinderung**
- **bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und**
- **Rehabilitation.**



Politischer  
und  
gesetzgeberischer  
Handlungsbedarf

# Politische und gesetzliche Handlungsbedarfe

- Da die UN-Behindertenrechtskonvention **alle Lebensbereiche** behinderter Menschen (aber auch der nicht behinderten Menschen) **erfasst**, besteht politischer und gesetzgeberischer Handlungsbedarf auf **allen staatlichen Gliederungsebenen**, d.h., sowohl
  - auf der Ebene des ***Bundesgesetzgebers***  
z.B. Überarbeitung des Zivilrechts, des Bundeswahlrechts, **des Sozialversicherungs- und Sozialrechts**, aber auch
  - auf der Ebene der **Landesgesetzgeber**,
  - und der Ebene autonomer Rechtsetzung durch Selbstverwaltungskörperschaften, wie
    - der Kommunalen Selbstverwaltung,
    - der Sozialversicherungen,
    - der Hochschulen usw.

# Handlungsbedarf – Landesebene -

besteht aber auch im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz der Länder, u.a.

- Inklusive Bildung (Schule, Kindergarten usw.)
- Baurecht (Barrierefreiheit im öffentlichen und privaten Wohnungsbau; Barrierefreiheit in geförderten Einrichtungen)
- Verkehrsrecht, Verkehrswegerecht (Barrierefreiheit, Zugänglichkeit)
- Gleiche Anerkennung vor dem Recht/Zugang zur Justiz; Justizvollzug; Maßregelungsvollzug
- Barrierefreiheit und Zugänglichkeit im Gesundheits- und Sozialwesen (u.a. niedergelassene Ärzte, Krankenhaus, Pflegeeinrichtungen, Heimrecht, Psychiatrie)
- Barrierefreie Teilhabe an Gemeinschaftsveranstaltungen (Sport, Freizeit, Kultur usw.)
- Bewusstseinsbildung

# Handlungsbedarf auf kommunaler Ebene (u.a)

- Art. 9 (Zugänglichkeit) fordert die Kommunen als Schulträger, Krankenhausträger, Arbeitgeber, Wohnungsämter, Träger von Wohnungsgesellschaften, als Träger des öffentlichen Nahverkehrs, Eigentümer oder Aufsichtsbehörden von Nahverkehrsunternehmen, Bahnhöfen, Flughäfen, Fährhäfen
- Art 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung i.d. Gemeinschaft) legt den Kommunen Pflichten bei der Organisation gemeindenaher Unterstützungsdienste sowie der Verfügbarkeit gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen auf
- Artikel 24 (Bildung) erwartet von den Kommunen u.a. individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen im Bereich der kommunalen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, freie Kinder- und Jugendhilfe, Hortbetreuung, Sozialarbeit, Schulwege und Schülerbeförderung, Sportvereine und Sportstätten (vgl. Art. 30 Abs. 5 lit. D; § 4 Abs. 3 SGB IX)

## Handlungsbedarf auf kommunaler Ebene (u.a)

- Nach Art. 29 (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben) sind die Kommunen als Wahlleitungen gefordert, für alle Wahlen und Abstimmungen geeignete, zugängliche und leicht zu verstehende und zu handhabende Wahlverfahren, -einrichtungen und –materialien sicher zu stellen
- Nach Artikel 30 Abs. 1 Buchst. c BRK haben behinderte Menschen ein Recht auf Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung.